

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Donnerstag, 06.06.2019
Beginn: 19:40 Uhr
Ende: 23:15 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas

Hörning, Dieter

kommt um 19.40 Uhr zur Sitzung hinzu

Hünlein, Burkard

Möschl, Claus

Müller, Gerhard

kommt um 19.20 Uhr zur Sitzung hinzu

Müller, Hubert

Pietsch, Andreas

Rummel, Gerlinde

Schlund, Wolfgang

Sendelbach, Jürgen

Zink, Erika

Schriftführerin

Müller, Sina

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schäffer, Volker

krank

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2019
- 2 Sanierung Rathaus; Status - weitere Vorgehensweise
- 2.1 Sanierung Rathaus; Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Natursteinbauelemente und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 2.2 Sanierung Rathaus; Metallbau Dach/Windfang - Auftragsvergabe
- 3 Umbau Leichenhalle; Status - weitere Vorgehensweise
- 3.1 Umbau der Leichenhalle;
Beratung und Beschlussfassung über das 1. Nachtragsangebot bez. der Zimmer- und Dachdeckerarbeiten
- 4 Erweiterung Kindergarten; Status - weitere Vorgehensweise
- 5 Umbau Feuerwehrhaus Billingshausen; Status - weitere Vorgehensweise
- 6 Kanal- und Wasserleitung; Status
- 7 Erstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Berg" im OT Billingshausen, Information und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 7.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Am Berg“, Billingshausen der Gemeinde Birkenfeld - Beratung und Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Abwägung
- 8 Kultur- und Heimatverein Billingshausen: Antrag auf Bezuschussung des Jugendzeltlagers
- 9 Qualitätssicherungsmaßnahmen am Trinkwasserbrunnen am Katzenstein; Ergebnis
- 10 Antrag Tierschutzverein Main-Spessart e.V. auf einmaligen Investitionszuschuss für das Tierheimgebäude
- 11 Bauantrag zum Dachgeschossausbau
Bauort: Fl. Nr. 380/1, Am Dorfgraben 1, Gemarkung Billingshausen
- 12 Beratung und Beschlussfassung über die geplante Erweiterung einer bereits bestehenden Mobilfunksendeanlage
- 13 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 14 Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2019

Ab diesem TOP ist Gemeinderat Hörning anwesend.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.05.2019 ist allen Mitgliedern des Gemeinderates zusammen mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung zugegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.05.2019 und genehmigt diese ohne Einwände.

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 2 Sanierung Rathaus; Status - weitere Vorgehensweise

Seit dem Einbau der Fenster vor einigen Wochen steht die Baustelle komplett.

Im Außenbereich rührt der Stillstand von den erheblichen Schäden am Buntsandstein. Dies ist nach Meinung des Bürgermeisters zwar ärgerlich, wurde aber erst im Laufe der Bauarbeiten sichtbar. Hier erhofft er sich neue Erkenntnisse von den Ergebnissen des Gutachten vom Planungsbüro für Naturstein und Denkmalpflege GbR, das im nächsten TOP vorgestellt wird. Hier müsste dann die weitere Vorgehensweise beschlossen werden.

Äußerst verärgert zeigt sich der Bürgermeister darüber, dass sich im Gebäudeinnern nichts bewegt. Für die Gewerke WC-Anlage inkl. Behinderten-WC sowie die Erneuerung der Heiztechnik sind die Ausschreibungen noch nicht am Markt, was an der fehlenden Zuarbeit vom Ingenieurbüro Basis-Plan liegt. Diese Ausschreibungen sollten bereits im Februar diesen Jahres erfolgen.

Dieser inakzeptable Zustand ist auf die aktuelle Personalsituation beim Büro Basis-Plan zurückzuführen.

Frau Manger vom Büro Basis-Plan hat, nach der wiederholten Intervention des Bürgermeisters, die nötige Zuarbeit in der laufenden Woche zugesichert.

TOP 2.1 Sanierung Rathaus; Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Na-

tursteinbauelemente und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister die Diplom-Restauratorin, Frau Katrin Müller, vom Planungsbüro für Naturstein und Denkmalpflege GbR und bittet diese die Ergebnisse der Untersuchungen vorzustellen.

Frau Katrin Müller zeigt mittels Präsentation die erheblichen Schäden an den Buntsandsteinen des Rathauses. Es werden verschiedene Lösungsansätze aufgezeigt.

Die Möglichkeiten reichen von einfachen Ausbesserungsarbeiten mittels Mörtel bis hin zum teilweisen Austausch von Steinelementen. Drei Varianten werden hierzu vorgestellt. Aus Gründen der Langlebigkeit und der Verkehrssicherheit (herabstürzende Teile) empfiehlt die Diplom-Restauratorin den teilweisen Austausch der Steinelemente, was der Variante drei entspricht.

Die Schätzkosten für diese Variante belaufen sich auf brutto 51.225,00 €, hinzu kommen die Entfernung des Anstriches; 3400,00 € und die Schließung der Anschlussfugen zu den Kunststofffenstern mit Polymerdispersion; 3200,00 €. Diese Kosten wurden aufgrund von Ausschreibungsergebnissen der letzten drei Jahre ermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Zustand der Natursteine an den Fassaden des Rathauses und beauftragt das Planungsbüro für Naturstein- und Denkmalpflege GbR, das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung nach Variante drei des Gutachtens zu erstellen und diese auf den Weg zu bringen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 2.2 Sanierung Rathaus; Metallbau Dach/Windfang - Auftragsvergabe

Zur Angebotseröffnung lag kein vollständiges Angebot vor.

Eine Vergabe ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

zurückgestellt

TOP 3 Umbau Leichenhalle; Status - weitere Vorgehensweise

Die Firmen Keidel und Schebler haben den Teilabbruch fertiggestellt. Als nächstes werden die Fundamente betoniert.

Die noch stehenden Mauern sind tragfähig. Ein Komplettabbruch hätte erhebliche Mehrkosten verursacht.

TOP 3.1 Umbau der Leichenhalle; Beratung und Beschlussfassung über das 1. Nachtragsangebot bez. der

Zimmer- und Dachdeckerarbeiten

Das Architekturbüro Lang hat das 1. Nachtragsangebot der Firma Keidel GmbH (Gewerk Zimmer- und Dachdeckerarbeiten) mit einem Volumen von 8.806,00 € brutto überprüft.

Begründung:

Die Stahlteile sind, anders als bisher angeboten nicht nur grundiert, sondern verzinkt und lackiert.

Außerdem hat sich die Konstruktion der Statik etwas geändert, was zusätzliche Stahlteile erforderlich macht, was zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht bekannt war.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Freigabe zum 1. Nachtragsangebot der Firma Keidel GmbH (Gewerk Zimmer- und Dachdeckerarbeiten) mit einem Volumen von 8.806,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 4 Erweiterung Kindergarten; Status - weitere Vorgehensweise

Die Anlage ist bis auf den Kleinkindspielplatz, den Garderoben sowie den Kinderwagenunterstellplätzen fertiggestellt.

Der Kleinkindspielplatz wird nun von der Fa. Holger Schwarz fertiggestellt. Teile der Pflasterarbeiten und die Wiederherstellung des Hofes werden von der Fa. Schebler-Bau übernommen.

Die Anlage ist seit 03.09.2018 in Betrieb und ist nahezu ausgelastet. Nun gilt es bis 30.06.2019 die Schlussrechnung bei der Förderstelle der Regierung von Unterfranken vorzulegen.

Die Einweihungsfeierlichkeiten beginnen am 29.06.2019 mit einem Kommersabend. Am 30.06.2019 ist der Kindergarten nach der feierlichen Segnung im Anschluss an die Festandacht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Bürgermeister Müller spricht, im Bezug auf die Baumaßnahme von einem Kraftakt aller Beteiligten, auch wenn der Kleinkindspielplatz bis zur Einweihung nicht fertiggestellt werden kann. Die Gemeinde hat, mit der treuhänderischen Übernahme der Bauherrschaft, maßgeblich zum Gelingen des Vorhabens beigetragen. Gemeinsam mit dem Trägerverein und der Kirchenverwaltung wurde hier ein Vorzeigeprojekt zum Wohle der Kinder geschaffen.

TOP 5 Umbau Feuerwehrhaus Billingshausen; Status - weitere Vorgehensweise

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat sowie den zahlreichen Ortsvereinen aus beiden Ortsteilen für die rege Teilnahme an den Feierlichkeiten, anlässlich der Segnung und der Übergabe des Feuerwehrhauses am vergangenen Sonntag.

Die Feuerwehr Billingshausen hat die Feierlichkeiten vorbildlich organisiert. Der Festgottesdienst sowie die Segnung und die feierliche Übergabe mit allen Festreden umrahmt vom Posaunenchor waren angemessen und sehr würdevoll.

Der Standort der FFW Billingshausen ist nach der Beschaffung des Mannschaftstransportwagens vor zwei Jahren, der gelungenen Erweiterung des Feuerwehrhauses in den ver-

gangenen zwei Jahren sowie der Beschaffung des Tragkraftspritzenfahrzeuges die im Jahr 2020 zu Buche schlägt, nach Meinung des Bürgermeisters, absolut zukunftsfähig.

TOP 6 Kanal- und Wasserleitung; Status

Die Kanalbauarbeiten im Teilbereich des Tannenweges gehen gut voran. Es gab bis zum heutigen Tag keine besonderen Vorkommnisse.

TOP 7 Erstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Berg" im OT Billingshausen, Information und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Zu diesem TOP begrüßt der Bürgermeister Herrn Bernd Müller vom Architekturbüro BMA aus Rothenfels.

Er bittet diesen, die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorzustellen.

Der Bürgermeister erteilt Bernd Müller vom Architekturbüro BMA das Wort.

Abstimmungsergebnis:

TOP 7.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Am Berg“, Billingshausen der Gemeinde Birkenfeld - Beratung und Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Abwägung

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf. Die Stellungnahmen wurden an das beauftragte Arch.büro BMA, Rothenfels zur Überarbeitung und Formulierung der Beschlussvorschläge gegeben.

I. 1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt Main-Spessart (Gesundheitsamt) vom 27.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
die Trinkwasserversorgung des Planvorhabens ist mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der FWM sichergestellt. Weitere Anmerkungen sind aus gesundheitlich hygienischer Sicht nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt vom 26.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>mit dem o.g. Bebauungsplan besteht seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Es wird jedoch kritisch gesehen, dass die Ausgleichsflächen auf Ackerstandorten mit z.T. sehr hoher Bonität (v.a. Fl.Nr. 1735/2) zu liegen kommen.</p> <p><u>Aus dem Bereich Forsten ist Folgendes anzumerken:</u></p> <p>An das Planungsgebiet grenzt im Nordosten und Osten unmittelbar Wald an. Im Nordosten handelt es sich um einen ca. 20 – 25 Meter hohen Mischbestand aus Buche, Kiefer, Kirsche und Fichte. Bei dem im Osten angrenzenden Bestand handelt es sich ebenfalls um einen 20 – 25 Meter hohen Mischbestand aus Kiefern, Bergahorn, Kirschen sowie einzelnen Lärchen und punktuell jüngeren Eichen und Buchen. In beiden Fällen ist der überwiegende Teil der Randbäume der Bestände in Richtung des Planungsgebietes geneigt. Angesichts der mäßigen Qualität des Standorts dürften die Bäume ihre Endhöhe bereits weitgehend erreicht haben.</p> <p>Da beide Bestände aktuell einen vergleichsweise stabilen Eindruck vermitteln und dem Planungsgebiet nicht in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, ist das Windwurfrisiko grundsätzlich als gering einzuschätzen. Trotzdem ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei starkem Sturm, insbesondere in Richtung des Planungsgebietes geneigte Bäume umbrechen oder abgebrochene Äste durch die Luft gewirbelt werden. Laut Ziffer 4.4.2 der Begründung zum Vorwurf des Bebauungsplanes „wird von den, das Gebiet umgebenden Flurstücken ... überwiegend ein Abstand von 3,00 m festgesetzt.“ Die geplante Gemeinbedarfsfläche (Lager) sowie der geplante Parkplatz liegen damit im Fallbereich der angrenzenden Waldbestockung.</p> <p>Da es sich bei dem geplanten Lager sowie der Parkflächen um Einrichtungen handelt,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Festsetzung der Ausgleichsflächen wird festgehalten. Die Bonität der Ackerstandorte ist bauleitplanerisch nicht erheblich von Belang.</p>

die nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, können wir der Planung unter der Voraussetzung zustimmen, dass der jeweilige Bauherr zugunsten des Eigentümers der jeweils angrenzenden Waldfläche eine Haftungsausschlusserklärung abgibt, in der er sich u.a. verpflichtet, die Bäume des angrenzenden Waldes regelmäßig auf ihre Stabilität zu kontrollieren und instabile Bäume sowie abgestorbene Äste zu entfernen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich innerhalb des Planungsgebietes in unmittelbarer Nähe eines kleinen Gebäudes eine Gruppe jüngere Fichten befindet, in der einzelne Individuen, wahrscheinlich nach Borkenkäferbefall, bereits abgestorben sind. Die Fichtengruppe sollte umgehend vollständig entfernt werden.

Eine Haftungsausschlusserklärung kann Bauleitplanerisch nicht verbindlich festgesetzt werden und soll daher auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt werden. Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans für die betroffenen Gebäude eine Errichtung im Freistellungsverfahren möglich ist und die Kontrollebene somit wegfallen würde, wird festgesetzt, dass für die betroffenen Bereiche die Nutzung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens ausgeschlossen wird.

Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung den vorgebrachten Belang zu klären. Stattdessen soll der Eigentümer über den Sachverhalt informiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Anwesend	14
Persönlich beteiligt	0

3. Verwaltungsgemeinschaft Zellingen vom 26.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am o.a. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Der Marktgemeinderat Zellingen hat in der Sitzung am 19.03.2019 beschlossen, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gegen den Bebauungsplanentwurf „Am Berg“ der Gemeinde Birkenfeld im Ortsteil Billingshausen keine Einwendungen zu erheben.</p> <p>Wir bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken vom 22.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag								
<p>gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken gibt es gegen die maßvolle Bereitstellung von Flächen für die Ansiedlung kleinere Gewerbebetriebe im Ortsteil Billingshausen keine Einwände.</p> <p>Laut des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) für den Raum Marktheidenfeld gibt es im Ortsteil Billingshausen keine Leerstände (Stand 2016). Vor dem Hintergrund des zukünftig stetig steigenden Leerstandsrisikos (laut ILEK im Ortsteil Billingshausen 14 Hauptgebäude und 33 Nebengebäude) weist das ALE Unterfranken dennoch vorsorglich darauf hin, im gesamten Gemeindegebiet sich ergebende Innenentwicklungspotentiale zu nutzen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung und die Anfahrbarkeit der südöstlich des Geltungsbereichs landwirtschaftlich genutzte Flächen gewährleistet bleiben muss.</p> <p>Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Das Architekturbüro bma, bernd müller architektur erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen derzeit keine Innenentwicklungspotentiale, welche die vorliegende Bauleitplanung ersetzen könnten. Es wird daher an der Planung festgehalten.</p> <p>Hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen ergibt sich im Zuge der Planung keine Verschlechterung der Situation.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Ja</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Ja	14	Nein	0	Anwesend	14	Persönlich beteiligt	0
Ja	14								
Nein	0								
Anwesend	14								
Persönlich beteiligt	0								

5. Bayerischer Bauernverband vom 20.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>nach Mitteilung unserer örtlich zuständigen Ortsbäuerin plant der Landwirt Andre Leimeister, Castellstraße 15 in Billingshausen ca. 500 m vom Plangebiet entfernt eine landwirtschaftliche Halle mit Viehhaltung (ein Teil der Halle soll zur Viehhaltung genutzt werden). Nach Mitteilung unserer Ortsbäuerin liegt bezüglich des Bauvorhabens ein genehmigter Plan vor. Grundsätzlich ist emissionsrechtlich zu prüfen, ob das Plangebiet (Mischgebiet) „Am Berg“ in Billingshausen, Gemeinde Birkenfeld die ausreichenden Emissionsabstände zum landwirtschaftlichen Betrieb Andre Leimeister und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausweisung der Baugebietsflächen als MI-Gebiet (mit zur Wohnbebauung verhältnismäßig geringen Schutzansprüchen) und der mit 500 m deutlich ausreichenden Entfernung ist nicht von einem Nutzungskonflikt auszugehen.</p> <p>Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>

<p>seinem Bauvorhaben einhält.</p> <p>Ansonsten wird der Aufstellung des Bebauungsplanes Mischgebiet „Am Berg“ grundsätzlich zugestimmt.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	14	Nein	0	Anwesend	14	Persönlich beteiligt	0
Ja	14								
Nein	0								
Anwesend	14								
Persönlich beteiligt	0								

6. Regierung von Unterfranken vom 28.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt. Mit vorliegendem Bebauungsplan ein Mischgebiet im Ortsteil Billingshausen auszuweisen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha (einschl. Ausgleichsflächen ca. 2,4 ha). Die Planung entspricht weitgehend der Darstellung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Die raumordnerische Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:</p> <p>Das Planungsgebiet des Bebauungsplans „Am Berg“ grenzt im Norden an die geplante Ortsumgehung Billingshausen der Staatsstraße St 2299 (7. Ausbauplan für Staatsstraßen, Dringlichkeit 2). Gemäß den Festlegungen B IX 3.4 und 3.4.1 Regionalplan 2 sollen in den Mittelbereichen Karlstadt, Lohr a. Main und Marktheidenfeld u. a. an der St 2299 Ausbauten, Ortsumgehungen und Verlegungen vorgenommen werden. Sofern nach fachlichen Feststellungen der Straßenbaubehörden derartige Maßnahmen durch die Planung nicht verhindert oder wesentlich beeinträchtigt werden, werden diesbezüglich keine Einwendungen erhoben. Die Fachstelle sollte – sofern nicht bereits geschehen – am Verfahren beteiligt werden. Ansonsten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da durch die zuständige Straßenbaubehörde (Bauamt Würzburg) keine Einwände gegen die Planung erhoben wurden, ist nicht von Beeinträchtigungen für die geplante Umgehungsstraße zu rechnen.</p> <p>Es ist keine Anpassung der Planung erforderlich.</p>

<p>bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Standorte der geplanten Ausgleichsflächen wurden geprüft. Es haben sich keine Hinweise auf raumrelevante Planungen oder Einrichtungen ergeben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td style="text-align: right;">14</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td style="text-align: right;">14</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table>	Ja	14	Nein	0	Anwesend	14	Persönlich beteiligt	0
Ja	14								
Nein	0								
Anwesend	14								
Persönlich beteiligt	0								

7. Landratsamt Main-Spessart (Hygieneamt) vom 27.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Trinkwasserversorgung des Planvorhabens ist mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der FWM sichergestellt. Weitere Anmerkungen sind aus gesundheitlichen hygienischer Sicht nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Gemeinde Leinach vom 28.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Berg“ der Gemeinde Billingshausen beraten. Der Gemeinderat stimmte der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Berg“, Mischgebiet zu und hat keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Regionaler Planungsverband vom 28.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt, mit vorliegendem Bebauungsplan ein Mischgebiet im Ortsteil Billingshausen auszuweisen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha (einschl. Ausgleichsflächen ca. 2,4 ha). Die Planung entspricht weitgehend der Darstellung im Flächennutzungsplan. Der im Betreff genannte Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

punkten gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan Würzburg (RP 2) überprüft. Danach ist folgendes festzustellen:

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans „Am Berg“ grenzt im Norden an die geplante Ortsumgehung Billingshausen der Staatsstraße St 2299 (7. Ausbauplan für Staatsstraßen, Dringlichkeit 2). Gemäß den Festlegungen B IX 3.4 und 3.4.1 Regionalplan 2 sollen in den Mittelbereichen Karlstadt, Lohr a. Main und Marktheidenfeld u. a. an der St 2299 ausbauen, Ortsumgehungen und Verlegungen vorgenommen werden. Sofern nach fachlichen Feststellungen der Straßenbaubehörden derartige Maßnahmen durch die Planung nicht verhindert oder wesentlich beeinträchtigt werden, werden diesbezüglich keine Einwendungen erhoben. Die Fachstelle sollte – sofern nicht bereits geschehen – am Verfahren beteiligt werden. Ansonsten bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.

Da durch die zuständige Straßenbaubehörde (Bauamt Würzburg) keine Einwände gegen die Planung erhoben wurden, ist nicht von Beeinträchtigungen für die geplante Umgehungsstraße zu rechnen.

Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Anwesend	14
Persönlich beteiligt	0

10. Landratsamt Main-Spessart vom 26.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Birkenfeld plant die Legalisierung des Baubestandes und –betriebes der Festhalle im Ortsteil Billingshausen. Auf die im Vorfeld gelaufenen Absprachen und den Vorgang zur Nutzungsuntersagung der Halle aufgrund immissionstechnischer Vorgaben wird ebenso verwiesen wie auf eine 1984 und 1987 betriebene Planung eines MD(b)-Gebietes namens „Neuberg“ der Gemeinde Birkenfeld, die jedoch aus rechtlichen Gründen nie rechtskräftig wurde.</p> <p>Das Landratsamt Main-Spessart nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Bauleitplanung/Städtebau:</p> <p>Grundsätzlich war die Planung mit dem Landratsamt vorbesprochen. Die Gemeinde Birkenfeld bemüht sich, die Versäumnisse der vergangenen Jahre aufzuarbeiten und im überplanten Bereich Rechtsklarheit und bauleitplanerisch geordnete Verhältnisse zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Schallgutachtens durch das Büro Tasch wurde festgestellt, dass, um die Immissionsrichtwerte einzuhalten der Bau einer Lärmschutzwand von 2,5 m Höhe und 13 m Länge an der Halle notwendig ist. Diese soll bauleitplanerisch fest-</p>

schaffen, was von Seiten des Landratsamtes ausdrücklich begrüßt wird. Sie muss hierbei jedoch Acht geben, dass sie mit der Neuweisung der Mischgebietsbauplätze westlich der Erschließungsstraße „Am Berg“ nicht neue Nutzungskonflikte hervorruft. Hier sollte, um nicht näher bzw. ungünstiger als bislang schon durch die vorhandenen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft der Halle gelegene Wohnungen entstehen zu lassen, die Nutzungen einschränken bzw. die Wohnnutzung ganz oder teilweise – vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme – einschränken. Ferner fällt auf, dass die Nutzung der Flnr. 3285, die bisher ausweislich der Grünordnungsplanung als Parkplatz genutzt wurde, im künftigen Bebauungsplan jedoch als Mischgebietsfläche (und nicht als Parkfläche bzw. Fläche für den Gemeinbedarf, wie sie, wenn sie wie bisher auch weiter als Parkplatz genutzt werden würde, dargestellt werden müsste) festgesetzt ist. Dies müsste korrigiert werden in der Grünordnungsplanung bzw. einheitlich festgesetzt werden: soll die Fläche Mischgebiet werden (und gem. § 6 BauNVO genutzt werden) oder weiter der Halle als Parkplatz dienen (dann müsste die Fläche gelb weiß gestreift sein und als öffentliche Parkfläche festgesetzt werden)? Weiterhin schreibt das Sachverständigenbüro Tasch in seiner Machbarkeitsstudie von einer Ermittlung der Emissionen infolge der Nutzung des Grundstückes „Frankfurter Str. 87“ – hier muss es sich um einen Übernahmefehler handeln, da im ganzen Gemeindegebiet keine Adresse dieser Bezeichnung besteht. Auch im Text kommt das „Bürgerbräugelände“ vor – hier wurde wohl ein vorheriges Gutachten nicht inhaltlich gelöscht.

In der Begründung des Bebauungsplanes ist ferner auf S.3 ein Gewerbebetrieb erwähnt. Ausweislich der im Landratsamt gespeicherten Daten wurde hier seinerzeit eine Eigenverbrauchstankstelle genehmigt. Der Betrieb wird nicht näher beschrieben. Dies ist jedoch dringend erforderlich, um die bestehenden immissionsschutzrechtlichen Vorbelastungen genau zu beleuchten. Auch sollte geklärt werden, inwieweit ein Fortbestand der Eigenkläranlage geduldet wird (Ausschluss der nach § 1 Abs. 5 BauNVO in diesem eingeschränkten Mischgebiet zulässigen Anlagen, u.a. Tankstellen, ggf. Ausweisung eines Mi

gesetzt werden. Neu entstehende Nutzungskonflikte können so verhindert werden.

Das beauftragte Büro für Landschaftsplanung passt die Grünordnungsplanung entsprechend dem Bebauungsplan an, so dass hier ebenfalls Mischgebietsflächen festgesetzt werden.

Das Sachverständigenbüro Tasch hat bei der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens die fälschlichen Nennungen ausgebessert und die Richtigen Straßen- und Ortsbezeichnungen eingefügt.

Aufgrund des Erwerbs des Grundstücks durch die Gemeinde hat sich die Sache erledigt. Eine Eigenbedarfstankstelle und eine Eigenkläranlage sind nicht mehr vorhanden und auch nicht geplant. Weitere Festsetzungen sind nicht notwendig.

(2) ohne diese Einschränkung?). Oder ist dies hinfällig mit dem Erwerb des Grundstücks durch die Gemeinde, s.u.?

Da es sich bei den Festsetzungen zu 3.3 um Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und damit um bauleitplanerische, gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO im Planungsrecht anzusiedelnde Festsetzungen handelt, sollte der Bezug auf die aus dem Bauordnungsrecht entlehnte Wandhöhe hier unterbleiben. Die Definition des Art. 6 Abs. 4 BayBO darf gleichwohl im Wortlaut selbstverständlich verwendet werden.

Ferner wird auf eben dieser Seite der Begründung auf „Lärmkontingente“ Bezug genommen. Diese konnten aber in den Festsetzungen der Planung nicht gefunden werden.

Das Landratsamt trägt die Intention der Gemeinde, der Baugrenzziehung 3 m parallel zu den öffentlichen Verkehrsflächen und auch zu den Außengrenzen eine optimale Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen. Wir weisen darauf hin, dass diese Baugrenzen eine die Abstandsflächen (die hier aufgrund der gewählten zulässigen Wandhöhen – mit den dazukommenden Dachhöhen – nach derzeitiger geltender Rechtsgrundlage z.T. um einiges höher wären) verringernde Wirkung, nämlich auf 3 m, haben. Dies ist in der Begründung auch zu würdigen, da andernfalls ein Abwägungsausfall vorläge. (Ergänzung des Punktes 4.4.2, S. 10 der Begründung).

In diesem Punkt 4.4.2 wird ferner ausgeführt, dass Garagen und Nebengebäude auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Dem widerspricht jedoch die Textfestsetzung 5. im Plan (Garagen und Nebengebäude nur innerhalb der Baugrenzen), die gleichlautend mit der Begründung unter 4.6 diese nur innerhalb der Baugrenzen zulassen sollen. Ggf. sollte Punkt 4.4.2 angepasst werden.

Zum zu erwartenden Verkehrslärm (Punkt 4.8.2 der Begründung) wird ausgeführt, dass ein Lärmgutachten eingeholt sei. Die Mach-

Statt dem Verweis auf Art. 6 BayBo soll nur noch der genaue Wortlaut als textliche Festsetzungen übernommen werden, auch wenn im Rahmen der bestehenden Formulierung kaum Missverständnisse möglich sind.

Es findet im Rahmen der Bauleitplanung keine Lärmkontingentierung statt, die Formulierung wird daher angepasst. Im weiteren Verfahrensverlauf wird stattdessen auf die erlaubten Lärmpegel gem. der DIN 18005 und der TA Lärm verwiesen.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen gültig, im Plan und in der Begründung wird bereits auf die Gültigkeit der gewöhnlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO hingewiesen. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird eine Unterschreitung der o.g. Abstandsflächen nicht zulässig. Hierauf soll in der Begründung zur Klarstellung noch einmal explizit hingewiesen werden.

Garagen und Nebengebäude sollen außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig sein, die Festsetzung 4.4.2 wird dementsprechend abgeändert.

barkeitsstudie der Fa. Tasch kann dies allein inhaltlich nicht leisten, da sie auf den Ist-Betrieb abstellt, sie ist auch kein Gutachten. Wir bitten um Nachreichung des zum Bezug genommenen Gutachtens. Die Gemeinde Birkenfeld plant unter 4.9.1 der Begründung und Ziffer 9.1 der Festsetzungen eine „private Grünfläche“ festzusetzen. Dies erfordert regelmäßig eine umfassende und sorgfältige Abwägung, warum einem privaten Grundstückseigentümer mit grünordnerischen Festsetzungen oftmals quasi enteignende Festsetzungen aufgebürdet werden sollen. Da das Grundstück gem. GIS jedoch bereits der Gemeinde Birkenfeld gehört, wird ange-regt, stattdessen öffentliche Grünfläche – ohne das entsprechende Abwägungserfor-dernis - festzusetzen.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld plant die Aufstel-lung des Bebauungsplans „Am Berg“ mit Ausweisung eines Mischgebietes sowie von Gemeindebedarfsflächen.

Den Planunterlagen liegt die Machbarkeits-studie „Zufahrt und Parkplatz Festhalle Bil-lingshausen“ des Sachverständigenbüros Tasch vom 27.07.2018 bei.

Es ist folgendes anzumerken:

- Den Ausführungen des Sachverständigen Tasch kann nicht in allen Punkten gefolgt werden, zudem ist die Behandlung der Prob-lematik nicht vollständig. Z. B. wird unter Punkt 6 (Seite 14) der Betrieb des „Bürger-bräu-Geländes“ aufgeführt.

Es wird gebeten, die in der Machbarkeits-studie des Büros Tasch unter Punkt 5. Schallemissionen (Seite 10) getroffenen An-nahmen näher aufzuzeigen bzw. zu erläu-tern. Die Machbarkeitsstudie bildet zudem lediglich den aktuellen Ist-Zustand ab. Durch die Planung ergeben sich jedoch auf den Flurnummern 3285, 3286, 3287 (Billings-hausen) neue kritische Immissionssorte. Das Gutachten ist auf den Planfall abzustellen.

- Das Gutachten X0510/001-02 der Firma Wölfel aus dem Jahre 2014, welches in der Machbarkeitsstudie des Büros Tasch mehr-fach genannt ist, liegt den Planunterlagen nicht bei. Die verschiedenartigen, geplanten Nutzungen der Festhalle können somit im-missionstechnisch nicht abschließend beur-teilt werden.

Die Untersuchung des Sachverständigenbü-ros Tasch wurde entsprechend der Wünsche des LRA überarbeitet und ergänzt. Das Er-gebnis wird mit dem LRA abgestimmt.

Gemäß der Empfehlung des LRA wird die Grünfläche als öffentliche Grünfläche fest-gesetzt.

Das Sachverständigenbüro Tasch hat bei der Überarbeitung des Schallgutachtens die fälschlichen Nennungen ausgebessert und die Richtigen Straßen- und Ortsbezeichnun-gen eingefügt.

Die Untersuchung wurde entsprechend der Wünsche des LRA überarbeitet und ergänzt, so dass auch der Planfall berücksichtigt wird.

Das Gutachten der Firma Wölfel wird den Planunterlagen beigelegt.

- In welchem Umfang das neu geplante Lagergebäude genutzt werden soll, ist dem Umweltbericht und der Begründung nicht zu entnehmen. Die sind dahingehend entsprechend zu ergänzen. Die Lagernutzung ist zudem im Lärmgutachten zu berücksichtigen.

- In der Begründung zum Vorentwurf werden mehrfach „Lärmkontingente“ erwähnt. (Seite 3 und Seite 12). Im Planvorentwurf sind jedoch keine Festsetzungen zu Lärmkontingenten zu finden.

Dem Bebauungsplan kann unter diesen Umständen nicht zugestimmt werden.

Es ist daher ein entsprechendes Gutachten eines auf dem Gebiet des Schallschutzes erfahrenen Sachverständigenbüros vorzulegen. Dieses muss aufzeigen, ob und unter welchen Voraussetzungen bzw. Umsetzung welcher Maßnahmen ein nachbarschaftsverträglicher Betrieb der Festhalle, der Nutzung des Lagergebäudes, der neu geplanten Zufahrt sowie des neu geplanten Parkplatzes möglich ist.

Naturschutz:

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem o. g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Wesentliche Grundlage für die Beurteilung ist der Umweltbericht vom 25.02.19 mit Grünordnung und artenschutzrechtlicher Prüfung, erstellt durch das Büro Maier | Götzendörfer.

Umweltbericht:

Der Detaillierungsgrad bei der Umweltprüfung in Bezug auf die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ sowie „Landschaftsbild“ reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrecht:

Unter der Bedingung, dass die in den Planunterlagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beachtet bzw. umgesetzt werden, sind bei der Realisierung des Vorhabers keine Verstöße gegen die

In der entsprechenden Gemeinbedarfsfläche sind nur der Festhalle zuzuordnende Lagerhallen ohne Aufenthaltsräume zulässig. Die Planung soll auch im Umweltbericht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung im Lärmgutachten wird nicht als notwendig angesehen, da Lagernutzungen in einem Mischgebiet als gewöhnlich anzusehen sind und mit keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu rechnen ist.

Es findet im Rahmen der Bauleitplanung keine Lärmkontigentierung statt, die Formulierung wird daher angepasst. Im weiteren Verfahrensverlauf wird stattdessen auf die erlaubten Lärmpegel gem. der TA Lärm verwiesen.

Das Sachverständigenbüro Tasch wurde mit der entsprechenden Untersuchung beauftragt. Zusätzlich zu den genannten Punkten sollen auch die Emissionen/Immissionen sichtlich der Mischgebietsbauplätze berücksichtigt werden.

Zugriffsverbote gemäß §44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Das gutachterliche Fazit ist plausibel. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes nach seinem Inkrafttreten gefährdet ist, wenn die o. g. Maßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt sind.

Kompensation:

Die zur Kompensation ausgewählten Flächen sind aufwertungsfähig. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Kompensationsflächen dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG). Ob der öffentliche Weg Flur-Nr. 2036 t Gemarkung Billingshausen südlich einer der beiden Kompensationsflächen mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde überackert wurde, ist uns nicht bekannt. Die Wegtrasse sollte aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen mit Regio-Saatgut eingesät und Bienen und andere Tierarten als Lebensraum zur Verfügung gestellt werden. Damit würde auch eine Pufferzone zur Kompensationsfläche geschaffen.

Hinweise

Der auf dem Plan dargestellte und in der Begründung erwähnte „Waldbiotop“ auf den Grundstücken Flur-Nummern 3284 und 3293 Gemarkung Billingshausen ist laut den hier vorhandenen Daten nicht in der Biotopkartierung enthalten. Der Sachverhalt muss geklärt werden.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob auf den Plänen zur Grünordnung in dem Titel des Projektes die Angabe der Flur-Nummern der Ausgleichsflächen sinnvoll ist.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Die Gemeinde kommt Ihrer Meldepflicht gegenüber dem LfU in Folge des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Mischgebiet am Berg“ nach.

Der Vorschlag zu der Wegfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und außerhalb der dazugehörigen Ausgleichsflächen ist bauleitplanerisch nicht von Belang. Die Gemeinde zieht eine Umsetzung des Vorschlages in Erwägung.

Seit dem Jahr 1993 werden Wälder (> 1 ha) in der Biotopkartierung Bayern nicht mehr erfasst bzw. aktualisiert. Seit dem Jahr 2006 werden bei der Aktualisierung der Biotopkartierung die bereits erhobenen Waldbiotope in einem gesonderten Thema nachrichtlich übernommen. Das Thema Biotopkartierung (Wald 2006) beinhaltet diese seit 2006 nachrichtlich übernommenen und unbearbeiteten Waldbiotope außerhalb der Alpen und der Militargebiete. Der aufgeführte Hinweis wird als Nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan beibehalten.

Im Grünordnungsplan sollen die Flur-Nummern der Ausgleichsflächen aufgeführt werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund des im Landkreis Main-Spessart vorherrschenden grundwassersensiblen Karstgebietes eine wasserdurchlässige Gestaltung von Wegen und Plätzen mit Kfz-Verkehr grundsätzlich nicht zulässig ist. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wäre nachzuweisen.

Es wird eine Festsetzung bezüglich des Verbotes der wasserdurchlässigen Gestaltung von Wegen und Plätzen mit Kfz-Verkehr sowie ein Hinweis auf die grundwassersensiblen Karstbereiche in die Planung übernommen. Weiterhin wird festgesetzt, dass die entsprechenden Niederschlagswässer nicht vor Ort versickert werden dürfen, sondern Kanalisation und den nachgeordneten Anlagen der Abwasserbehandlung zuzuführen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Anwesend	14
Persönlich beteiligt	0

11. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr am Main vom 05.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag								
zur Realisierung des Bebauungsplanes sollten die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke hinsichtlich einer Neuordnung angepasst werden. Bei den teilweise einbezogenen Flurstücken empfehle ich die Umfangsgrenzen des Bebauungsplanes zu vermessen und abzumarken um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Für die Planzeichnung sollte die aktuelle Version der amtlichen Flurkarte als Grundlage verwendet werden. Ansonsten gibt es aus katastertechnischer Sicht keine Anmerkungen seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird eine Neuparzellierung des Plangebiets durchgeführt. Abstimmungsergebnis:								
	<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	14	Nein	0	Anwesend	14	Persönlich beteiligt	0
Ja	14								
Nein	0								
Anwesend	14								
Persönlich beteiligt	0								

12. Handwerkskammer für Unterfranken vom 08.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Handwerkskammer für Unterfranken keine Einwände zu o. g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird auch in der förmlichen Behördenbeteiligung wieder beteiligt.</p>

14. FWM Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain vom 08.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen von unserer Seite keine Einwände.</p> <p>Vorhandene oder geplante Anlagen von uns werden hiervon nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

15. IHK Würzburg-Schweinfurt vom 01.04.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Birkenfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Berg“. Als Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:</p> <p>Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

16. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 01.04.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>mit Ihrem Schreiben vom 26.02.2019 übersandten Sie uns die Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben.</p> <p>Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt, den Bebauungsplan „Am Berg“ aufzustellen.</p> <p>Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir <u>wasserwirtschaftlich</u> wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Wasserversorgung betroffen. Das Planungsgebiet liegt jedoch vollständig im vorgeschlagenen Vorranggebiet „Zellinger Becken“ für die öffentliche Wasserversorgung, welches für die Brunnen der TWV Würzburg vorgesehen ist. Festlegungen im Bebauungsplan dürfen daher keine potentiell grundwasserschädlichen Nutzungen zulassen. Für die vorgelegten Planungen wird dies als gegeben angesehen.

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Durch die geplante Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Die Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen. Beim Auftreten von Hang- bzw. Schichtenwasser sind geeignete Bauweisen zu wählen. Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Bei dem geplanten Vorhaben sind zudem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Es wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz in den Bebauungsplan übernommen.

Die Gemeinde führt die Überprüfung der bestehenden Leitungen selbst durch, oder konsultiert ein Fachbüro mit der Prüfung.

Ein Hinweis bezüglich des Vorgehens im Falle von Hang- bzw. Schichtenwasser werden in die Planung aufgenommen.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Mit dem Vorhaben besteht grundsätzliches Einverständnis.

Abwasserbeseitigung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha und soll als Mischgebiet ausgewiesen werden. In den mitgelieferten Unterlagen wird nicht im Detail auf die geplante Abwasserentsorgung eingegangen. Im Text ist nur von einer getrennten Abwassereinleitung die Rede. Ob die Erschließung somit im Trennsystem erfolgt, ist nicht erkennbar. Es wird darauf verwiesen, dass im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassermäßige Erschließung grundsätzlich im Trennsystem vorgenommen werden sollte.

Bei der abwassertechnischen Erschließung ist sicherzustellen, dass das weiterführende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumfang, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt, oder ob ggf. Anpassungen notwendig sind. Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt. Fremdwasser ist getrennt von der Kanalisation abzuleiten.

Niederschlagswassereinleitung

Es ist vorgesehen, dass anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken über die belebte Bodenzone ortsnah zu versickern. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Ebenfalls sollen versickerungsfähige Belege zur Ausführung kommen. Aufgrund von grundwassersensiblen Karstgebieten und klüftigem Untergrund im Landkreis Main-Spessart ist die wasserdurchlässige Gestaltung von Straßen, Wege, Zufahrten und Stellplätze mit Kfz-Verkehr zur unmittelbaren Versickerung grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen fachlich vertretbar. Zur Minderung des anfallenden Niederschlagswassers und Entlastung des Kanalnetzes können Zisternen sowie Dach- und Fassadenbegründung ebenfalls zielführend

Die Abwasserentsorgung ist durch einen Anschluss an die Kanalisation des Ortsteils vorgesehen, welche im Mischsystem arbeitet. Aufgrund der fehlenden Leitungsinfrastruktur für ein Trennsystem und da der Vorhabensbereich bereits an das örtliche Mischsystem angeschlossen ist, sollen auch die häuslichen Abwässer der neu geschaffenen Mischgebietsbauplätze über die bestehenden Mischsystem-Kanäle entwässert werden. Die Niederschläge [abgesehen der Niederschläge von Flächen, welche durch PKW genutzt werden] sollen ortsnah versickert werden. Die Erschließungsthematik soll in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt werden.

Die Gemeinde führt die Überprüfung der bestehenden Leitungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung selbst durch, oder konsultiert ein Fachbüro mit der Prüfung.

Der Hinweis zum Umgang mit Fremdwasser ist bauleitplanerisch nicht von Belang und entspricht dem technischen Standard der Siedlungswasserwirtschaft.

Es werden eine Festsetzung bezüglich des Verbotes der wasserdurchlässigen Gestaltung von Wegen und Plätzen mit Kfz-Verkehr sowie ein Hinweis auf die grundwassersensiblen Karstbereiche in die Planung übernommen. Weiterhin wird festge-

sein. Das Baugebiet liegt in einem hängigen Bereich, es ist aus diesem Grund mit Hangwasser bei Starkniederschlägen zu rechnen. Ob ein Schutz vor Oberflächenabfluss bei Starkniederschlägen notwendig ist, sollte geprüft werden. Ein Anschluss auf die bestehende Abwasserkanalisation ist dabei nicht zulässig.

3. Oberflächengewässer

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Nordwestlich des Plangebietes verläuft im Abstand von ca. 40 m der Karbach. Es handelt sich in diesem Gewässerabschnitt um ein Gewässer III. Ordnung ohne Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Anm.: Im Bebauungsplan wird das Gewässer als „Egerbach“ bezeichnet.

4. Altablagerungen

Im Altlastenkataster ABuDIS sind für das Planungsgebiet keine Flächen enthalten. Sollten z.B. bei Tiefbauarbeiten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundungen und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

5. Vorsorgender Bodenschutz

Im Vorentwurf ist keine differenzierte Betrachtung zum Thema vorsorgender Bodenschutz enthalten. Es werden lediglich die Umweltauswirkungen überschlägig bilanziert.

Beim Planen und Bauen sind folgende Ziele i. S. des BBodschG einzuhalten:

- Inanspruchnahme von Böden auf ein unerlässliches Maß beschränken
- Inanspruchnahme auf Flächen mit vergleichsweise geringer Bedeutung

setzt, dass die entsprechenden Niederschlagswässer nicht vor Ort versickert werden dürfen, sondern Kanalisation und den nachgeordneten Anlagen der Abwasserbehandlung zuzuführen sind.

Es wird ein Hinweis zu den Vorteilen von Zisternen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen und zum nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser in die Planung übernommen.

Talseitig der Erschließungsstraße kann der Oberflächenabfluss wie bisher dem Egerbach zufließen. Bergseitig der Straße haben die Erfahrungswerte der letzten Jahre gezeigt, dass es hier zu keinen Problemen kommt. Bei Starkregenereignissen kann der Oberflächenabfluss durch die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen aufgenommen werden. Im Zuge der Planung wird es hier tendenziell zu weniger Oberflächenabfluss kommen, da der neu geplante Parkplatz und die neue Erschließung der Halle zentral über die Kanalisation entwässert werden. Es ist demnach nicht von wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss auszugehen.

Die Bezeichnung des Bachlaufes als Egerbach ist im Gemeindegebiet Birkenfeld zutreffend und muss nicht berichtigt werden.

Der Hinweis ist für die Bauleitplanung nicht von Belang und muss ohnehin berücksichtigt werden.

Der Hinweis ist für die Bauleitplanung nicht

<p>für die Bodenfunktionen lenken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermeiden • Stoffliche und nichtstoffliche Bodenbelastungen vermeiden <p>Hierzu sind ein Bodenmanagement und eine Bodenkundliche Baubegleitung geeignet. Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und das Planungsbüro erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	<p>von Belang und muss ohnehin berücksichtigt werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja	14	Nein	0	Anwesend	14	Persönlich beteiligt	0
Ja	14								
Nein	0								
Anwesend	14								
Persönlich beteiligt	0								

17. Bund Naturschutz Main-Spessart vom 28.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der BUND Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>In Anbetracht sinkender Bevölkerungszahlen insbesondere auch in unserer Region, die zu den Abwanderungsregionen zählt, halten wir die Ausweisung neuer Baugebiete – und sei es auch nur kleinflächig – auf der grünen Wiese oder am Ortsrand außerhalb der bestehenden Ortsgrenze nicht mehr für sinnvoll. Davon abgesehen sind im vorliegenden Fall ganz erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzuhalten, weshalb wir die Planung in vorliegender Form nur ablehnen können:</p> <p>Neben dem Verlust vielfältiger Lebensraumstrukturen ist im Planungsgebiet direkt die streng geschützte Art Zauneidechse betroffen. Ob die Erfassungsmethodik, welche zu einer Einschätzung der Populationsgröße und Ausgleichserfordernis ausreichend ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Diese ist nachzureichend. Da Kartierungen zu den potentiell vorkommenden streng geschützten Arten Schlingnatter und Großer Feuerfalter (Nachweis 2011 in direktem Umfeld) nicht bzw. nicht ausreichend vorliegen, ist jeweils von einem Worst-Case-Szenario auszuge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind nur einige Bauplätze im Umfeld der Festhalle vorgesehen, weiterhin eine bessere Herstellung der Infrastruktur (Parkplätze).</p> <p>Vor Erstellung des Umweltberichtes wurde eine Ortsbegehung mit Herrn Schneemann von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Dabei wurden die naturschutzfachlichen Erfordernisse festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hecken etc. welche als Biotop kartiert sind, sind zu erhalten • Die vorhandenen Wiesen und Gehölze wurden in die Kategorie II und somit als mittlere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Damit einhergehend ergab sich ein relativ hoher Faktor (1,0) zur Berechnung der Ausgleichsfläche. • Für die Zauneidechse sind jeweils zwei Bestandsaufnahmen im September 2018 und im Frühjahr 2019 durchzuführen. <p>Für die Erfassung der Zauneidechse wurden „Schlangenbretter“ ausgelegt und auch bei den Bestandsaufnahmen kontrolliert. Da die</p>

hen. Auch ist entgegen der Aussagen des Planungsbüros durchaus mit einem Vorkommen der Haselmaus zu rechnen. Zudem fehlen konkrete Angaben zur Betroffenheit von Quartierbäumen für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel. Es sind für genannte Arten Kartierungen nach aktuellen Vorgaben der Regierung von Unterfranken durchzuführen oder ausreichend Maßnahmen zu planen und umzusetzen sowie ein Ausnahmeantrag bei der Regierung von Unterfranken zu stellen. Schließlich wird bei der Eingriffsregelung in Bezug auf Arten außerhalb des strengen Artenschutzes kein Bezug genommen. Da im Gebiet auf Grund der hohen Wertigkeit weitere bedrohte Arten zu erwarten sind, müssen hierzu Aussagen getroffen und evtl. Maßnahmen abgeleitet werden.

Zauneidechse bereits im Herbst 2018 nachgewiesen wurde, wurden auf die weiteren Bestandsaufnahmen verzichtet. Stattdessen wurde der Worst-Case-Fall angenommen und entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die im Umweltbericht dargestellt sind. Unter anderem ist die Zauneidechse vor Bebauung der Grundstücke zu vergrämen. Detaillierte Maßnahmen zu deren Schutz sind unter den Punkten 3.2 und 5.2 des Umweltberichtes beschrieben. Die Erfassungsmethodik ist somit ausreichend. Zu den Ausführungen zur Kartierung der Fauna wird nachfolgend eingegangen:

- Für die Bestandsaufnahmen „Zauneidechse“ wurden „Schlangenbretter“ ausgelegt und kontrolliert. Schlingnattern wurden darunter keine gefunden, ebenso konnten diese im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.
- Nach der Artenschutzkartierung ist der Feuerfalter auf dem Grundstück Flur-Nummer 3289 nachgewiesen worden. Das Grundstück liegt außerhalb des Planungsgebietes, ist von dem Vorhaben nicht betroffen und somit nicht weiter zu berücksichtigen.
- Auf die Betroffenheit von Quartierbäumen für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel wurde im Umweltbericht ausreichend eingegangen. Unter den Punkten 3.2 und 5.2 wurde Maßnahmen beschrieben, um die Tiere zu schützen.
- Weiterhin wurde festgelegt, dass bei einer konkreten Planung für den Bau von Gebäuden zu prüfen ist, ob Höhlenbäume etc. betroffen sind (hierunter fallen alle relevanten Arten, welche auch in der Stellungnahme des BN genannt sind).
Im Umweltbericht wurde die Eingriffs- Ausgleichsregelung angewendet und entsprechende Maßnahmen festgelegt (siehe Punkte 2.8 und 5). Es wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen berücksichtigt, um die betroffenen Arten zu schützen, nicht gegen den Artenschutz zu verstoßen und einen Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen (Punkte 3.2 und 5.2). Mit den entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff naturschutzrechtlich kompensiert ist.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	14
	Nein	0
	Anwesend	14
	Persönlich beteiligt	0

18. Staatliches Bauamt v. 14.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Belange des Staatlichen Bauamtes Würzburg werden durch die o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Zu unserer Entlastung senden wir Ihnen die Unterlagen zurück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19. Gemeinderatsbeschluss (Gemeinde Urspringen) v. 14.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Birkenfeld führt die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Berg“ (Gemarkung Billingshausen) aus. Bis spätestens 01.04.2019 kann sich die Gemeinde Urspringen als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen und Stellungnahme mit ggf. Bedenken einreichen. Bürgermeister Volker Hemrich legt dem Gemeinderat per Beamer den Lageplan vor. <u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis. Von der Gemeinde Urspringen wahrzunehmende Belange, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Berg“ (Gemarkung Billingshausen) durch die Gemeinde Birkenfeld, nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20. Paul Diener (Kreisheimatpfleger) vom 03.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gegen das oben genannte Bauvorhaben werden aus der Sicht des Kreisheimatpflegers keine Einwendungen erhoben. Die überlassenen Unterlagen reiche ich zur mei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ner Entlastung wieder zurück.

21. Bayernwerk Netz GmbH vom 13.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des obengenannten Bebauungsplanes. Im Planungsbereich verläuft eine 20-kV Mittelspannungsfreileitung unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 10,0 m beiderseits der Leitungsachse sowie 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse.</p> <p>Diese Versorgungsleitungen sind in den zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits enthalten. Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft/Dokumentation, E-Mailadresse: planauskunft-marktheidenfeld@bayernwerk.de. Bitte berücksichtigen Sie, dass gemäß DIN VDE 0210 Mindestabstände zwischen den Leiterseilen der Freileitung einer baulichen Nutzung (Gebäude, Verkehrsflächen, Verkehrsanlagen usw.) einzuhalten sind. Deshalb müssen Sie im Schutzzonenbereich der Freileitung mit Einschränkungen rechnen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir, folgende Hinweise und Einschränkungen zu beachten: Im Schutzzonenbereich ist nur eine eingeschränkte Bebauung bzw. Bepflanzung möglich. Die einzuhaltenden Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Für Bauwerke im Schutzzonenbereich gelten die Mindestabstände der Leiterseile über oder neben Gebäuden. Die genauen Abstände können erst bei Vorliegen konkreter Planungsunterlagen mit genauen Standort- und Höhenangaben ermittelt werden. Bei einer geplanten Nutzungsänderung der bestehenden Grundstücksoberfläche (Umwandlung in eine Zufahrtstraße, Parkplätze, Lagerplätze usw.) müssen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung die geforderten Schutzabstände nach DIN VDE 0210 eingehalten werden. Deshalb bitten wir, uns im vorab darüber zu Informieren. Die Standsi-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die DIN VDE 0210 und die entsprechenden Mindestabstände und Einschränkungen werden als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>

cherheit der Leitungsmaste und die Zufahrt zum Maststandort mit Baufahrzeugen müssen jederzeit gewährleistet sein. Im Bereich der Freileitung dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden. Auffüllungen, Lagerung von Baumaterial und –Hilfsmittel im Leitungsbereich sind nicht zulässig. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Für witterungs- und naturbedingte Schäden hierdurch kann keine Haftung übernommen werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann. Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden ist, verweisen wir ausdrücklich auf unser beiliegendes Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen mit den darin enthaltenden Hinweisen und Auflagen. Weiterhin bitten wir Sie, sich zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld, **Tel. 0941 28003311** zwecks Unterweisungen bzw. Begehungen in Verbindung zu setzen. Bei Sach-; und Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Hinsichtlich der Standsicherheit und der Zugänglichkeit der Leitungsmaste ergibt sich in Folge der Bauleitplanung kein Unterschied zur Bestandssituation.

Der vorgebrachte Hinweis ist bauleitplanerisch nicht von Bedeutung.

Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor dem Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement in Verbindung.

Der Flächennutzungsplan wird nicht angepasst, da sich die vorliegende Planung aus dessen Darstellungen entwickeln kann.

Die Bayernwerk Netz-GmbH wird auch über weitere Bauleitplanungen und Verfahrensschritte auf dem Laufenden gehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Anwesend	13

	Persönlich beteiligt	0
--	-----------------------------	----------

22. PLEdoc GmbH vom 06.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellt Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p> <p>Anlage: Übersichtskarte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

23. Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 12.03.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag								
<p>Mit Schreiben vom 26.02.2019 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von diesen Belangen werden die Geogefahren berührt: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings teilweise aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Mittleren Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr sind daher nicht auszuschließen. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Max Schmid (Referat 102, Tel. 09281 1800-4731). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. [Anmerkung: es handelt sich um eine Neuaufstellung eines Bebauungsplans, nicht um eine Planänderung]</p> <p>Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Ja</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Ja	14	Nein	0	Anwesend	14	Persönlich beteiligt	0
Ja	14								
Nein	0								
Anwesend	14								
Persönlich beteiligt	0								

24. Landkreis Main-Spessart (Kreisbrandinspektion) vom 10.04.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen. Vom Standpunkt des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Aufstellung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde kommt ihrer Pflicht des abwehrenden Brandschutzes und der Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen nach.</p>

des Bebauungsplanes folgende Forderungen für notwendig erachtet:
Die Zufahrt zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen, die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 18,5 m besitzen, befahren werden können.
Werden Stichstraßen oder –wege mit mehr als 50 m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendepplatz anzulegen. Der anzunehmende Wendekreisdurchmesser beträgt 18,5 m. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen anzulegen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten, insbesondere jedoch die Arbeitsblätter:

W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

W 331 Hydranten – Richtlinien

W 313 Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen

W 311 Wasserversorgung, Wasserspeicherung; Bau von Wasserbehältern, Grundlage und Ausführungsbeispiele

Als Löschwasser werden gemäß DVGW 405, Tabelle 1, 3200 ltr/min bei einem Druck von mindestens 1,5 bar über einen Zeitraum von 2 Stunden benötigt. Es sollten bevorzugt Überflurhydranten vorgesehen werden. Zur Sicherheit der unabhängigen Löschwasserversorgung können unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230, und mit Ansaugstutzen nach DIN 14 319 eingeplant werden. Außerdem können zur Löschwassersicherung alle Gewässer im Umkreis von 200 m herangezogen werden, die über ausreichend Wasser und eine Entnahmestelle verfügen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener

In der aktuellen Planung sind die notwendigen Wendeflächen für Feuerwehrfahrzeuge noch nicht gegeben. Es ist daher notwendig diese innerhalb des Plangebietes zu schaffen. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten diese sinnvoll zu schaffen. Die Möglichkeiten sollen mit der Kreisbrandinspektion abgeklärt werden. Die Kostengünstigste Variante ist es, die Notwendigen Wendeflächen vor der Festhalle im Bereich der aktuellen Haupteinfahrt zu schaffen und festzusetzen. In diesem Fall könnte die Feuerwehr allerdings nicht vor die neu geplanten Lagerhallen vorfahren. Es muss daher abgeklärt werden, ob dies notwendig ist, oder ob von der Straße aus von einem Hydranten aus mit den Schlauch weit genug vorgestoßen werden kann um den Löschangriff durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein muss im Bereich der neuen Zufahrt und ggf. im Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Lagerhalle eine Wendefläche mit dem entsprechenden Wenderadius von 18,5 m geschaffen werden. Die grundlegenden Anforderungen des Brandschutzes, welche für die Bauleitplanung von Belang sind, wären in beiden Fällen erfüllt.

Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen (Art. 16 Bay-BO) gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen **ohne** besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das entsprechende benötigte Rettungsgerät verfügt. Sofern innerhalb der **Hilfsfrist von 10 Minuten** der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige **bauliche** Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr **direkt** anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).
Die Abstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere jedoch VDE 0132, entsprechen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Anwesend	14
Persönlich beteiligt	0

25. Beglaubigter Beschlussbuchauszug des Marktes Karbach (Sitzung 27.03.2019)

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis. Von der Gemeinde Karbach wahrzunehmende Belange, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Berg“ (Gemarkung Billingshausen) durch die Gemeinde Birkenfeld, nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

26. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.02.2019

Zusammenfassung/Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-------------------------------	--------------------

Vielen Dank für die Information zur o.g. Maßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o.g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „AM Berg“ der Gemeinde Birkenfeld OT Billingshausen bestehen unsererseits keine Einwände. Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind. Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bitte halten Sie uns über das weitere Vorgehen und späteren Einzelmaßnahmen auf dem Laufenden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgebrachte Belang ist ohnehin zu berücksichtigen und für die Bauleitplanung nicht von Bedeutung, der vorgeschlagene Hinweis wird daher nicht in die Planung übernommen.

Im Bereich der bestehenden Telekommunikationslinien wird die Führung der bestehenden Verkehrswege nicht verändert.

Die Telekom wird über das weitere Verfahren auf dem Laufenden gehalten.

Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Anwesend	14
Persönlich beteiligt	0

Beschlüsse:

Die Abstimmungsergebnisse zu diesem Tagesordnungspunkt sind in der Niederschrift im Sachbericht den einzelnen Unterpunkten der Tabelle zugeordnet.

Siehe Tabelle!

TOP 8 Kultur- und Heimatverein Billingshausen: Antrag auf Bezuschussung des Jugendzeltlagers

Der KHV Billingshausen bittet in einem Schreiben um einen Zuschuss für das diesjährige Jugendzeltlager vom 02. – 04.08.2019 in Billingshausen/Franken. Das Jugendzeltlager im Rahmen der Partnerschaft findet alle 2 Jahre im Wechsel (Franken/Niedersachsen) statt.

Am Zeltlager nehmen ca. 30 Kinder aus Niedersachsen und ca. 45 aus Birkenfeld und Billingshausen teil.

Während der 3 Tage werden die Kinder vom KHV voll verpflegt. Zudem gibt es ein abwechslungsreiches und interessantes Programm (Schwimmbad, Lagerfeuer, Nachtwanderung, Spiel, Spannung, Spaß und wissenswertes über die Spessarträuber).

Die Kosten für den KHV belaufen sich auf ca. 3.500 – 4.000 €.

Um möglichst vielen Kindern eine Teilnahme zu ermöglichen sollen die Kosten möglichst gering gehalten werden.

Da dem Verein wenig finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und es sich um ein langjähriges Projekt im Rahmen der Partnerschaft handelt wird um einen Zuschuss der Gemeinde gebeten. Folgende Zuschüsse wurden in den letzten Jahren für das Jugendzeltlager gewährt:

- Jugendzeltlager 2012 in Niedersachsen: 500 €
- Jugendzeltlager 2015 in Franken: 1.500 €
- Jugendzeltlager 2017 in Niedersachsen: 900 €

In Anlehnung auf den Beschluss vom 16.06.2015 (Zuschuss Jugendzeltlager 2015) und die Beschlüsse zu den Partnerschaftsbesuchen mit Frankreich wird ein Zuschuss in Höhe 1.500 € vorgeschlagen.

Beschluss:

Der KHV Billingshausen erhält als Ausrichter des Jugendzeltlagers vom 02. – 04.08.2019 in Billingshausen/Franken seitens der Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 1.500 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 1

TOP 9 Qualitätssicherungsmaßnahmen am Trinkwasserbrunnen am Katzenstein; Ergebnis

Die Gemeinde Birkenfeld wird seit vier Wochen vom Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) mit Trinkwasser versorgt.

Die Kamerabefahrung des Brunnenschachtes ist seit 3 Wochen abgeschlossen. Gleiches gilt für die Überprüfung des Filterkieses und der Wasserschüttung.
Die Pumpversuche waren erfolgreich.

Derzeit werden in regelmäßigen Intervallen Wasserproben gezogen und im Labor überprüft.

Bis zum heutigen Tag liegen die Auswertungen vom beauftragten Ingenieurbüro GMP leider noch nicht vor.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob und ggf. in welchem Umfang Sanierungsmaßnahmen an der Brunnenanlage erforderlich sind.

Sobald GMP und das Gesundheitsamt die Freigabe erteilen, wird der Ort wieder über den Trinkwasserbrunnen am Katzenstein versorgt.

Der Bürgermeister bedankt sich ausdrücklich bei der Bevölkerung, die enorme Druckschwankungen erdulden muss.

Durch die erhebliche Verzögerung werden für das geliehene Notwasserleitungssystem weitere Leihgebühren erforderlich. Der Bürgermeister hat aus diesem Grund eine weitere Zahlung von ca. 5.000,- € an die Firma Möslin aus Lohr angewiesen.

Hiermit besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 10	Antrag Tierschutzverein Main-Spessart e.V. auf einmaligen Investitionszuschuss für das Tierheimgebäude
---------------	---

Bürgermeister Müller gibt das Schreiben des Tierschutzvereins Main-Spessart e.V. Lohr bekannt. Es wird hierbei um einen einmaligen Investitionszuschuss von 1,00 € pro Einwohner für das Tierheimgebäude gebeten.

Von der Gemeinde wird, gemäß der Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Main-Spessart e.V. vom 02.12.2015, jährlich ein Aufwandsersatz von 0,50 € pro Einwohner an den Tierschutzverein gezahlt.

Der jährliche Aufwandsersatz bemisst sich gemäß der statistischen Anzahl der Gemeindebewohner zum Stichtag 30.06. des Vorjahres.

Beschluss:

Dem Antrag des Tierschutzvereins Main-Spessart e.V. auf einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 1,00 € pro Einwohner, für das Tierheimgebäude in Lohr, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 11	Bauantrag zum Dachgeschossausbau Bauort: Fl. Nr. 380/1, Am Dorfgraben 1, Gemarkung Billingshausen
---------------	--

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von uns geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Billingshausen. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zum Dachgeschossaufbau, Bauort: Fl. Nr. 380/1, Am Dorfgraben 1, Gemarkung Billingshausen werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 12	Beratung und Beschlussfassung über die geplante Erweiterung einer bereits bestehenden Mobilfunksendeanlage
---------------	---

Die Vodafone GmbH plant die Erweiterung einer bereits bestehenden Mobilfunksendeanlage auf dem Grundstück Pfetzerstraße 26 a mit dem Funksystem UMTS (3G, ggf. HSPA+) / LTE (3.9G).

Gem. dem Bayerischen Mobilfunkpakt kann die Standortgemeinde innerhalb einer 30 Tage-Frist Gesprächsbedarf anmelden und ggf. Bedenken äußern.

Das Anschreiben befindet sich als Anlage anbei.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die geplante Erweiterung einer bereits bestehenden Mobilfunksendeanlage auf dem Grundstück Pfetzerstraße 26 a mit dem Funksystem UMTS / LTE der Vodafone GmbH zur Kenntnis.

Es besteht Informationsbedarf über die künftige Sendeleistung der Anlage und des daraus resultierenden Gesundheitsschädigungspotentials für die Bürgerschaft. Dies soll dem Mobilfunkbetreiber mitgeteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 13	Mitteilungen des Bürgermeisters
---------------	--

Solarparks

Der Bürgermeister berichtet von einzelnen Kritiken von Landwirten bezüglich der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans für den Solarpark in Birkenfeld vom 23.05.2019.

Nachfolgende Kritiken wurden an den Bürgermeister herangetragen:

- Beim Solarpark Birkenfeld würden bei der Realisierung des Vorhabens beste Ackerflächen aus der Produktion genommen.
- Äcker mit schlechter Bonität würden sich hier viel besser eignen, da diese vielleicht im Zuge der Klimaerwärmung künftig nur schwer zu bewirtschaften seien.
- Durch die Herausnahme der Flächen würde die Realisierung für eine Verknappung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen und somit zu einer Verteuerung der Pachtzinsen führen.

Der Bürgermeister hat sich der Kritik gestellt und Markus Niedermüller gebeten, die Bedenken der Landwirte klarzulegen um dem Gemeinderat weitere Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Neben der enorm wichtigen klimafreundlichen Energieversorgung sollte auch die Versorgungssicherheit mit heimischen Nahrungsmitteln eine wichtige Rolle einnehmen.

- In Deutschland stehen 16,659 Mio. Hektar an Ackerfläche für die Nahrungserzeugung zur Verfügung.
Um die deutsche Bevölkerung ohne Importe ernähren zu können, wären 18,341 Mio. Hektar an Ackerfläche notwendig.
Für die Erzeugung von Biogas, Bioethanol und Biodiesel werden 2,060 Mio. Hektar an Fläche für Energiepflanzen benötigt. Würden die Flächen für die Energiepflanzen nicht benötigt, könnte sich Deutschland selbst versorgen.
- Unter www.pv-fakten.de und www.destatis.de können diesbezügliche Abhandlungen abgerufen werden.

TOP 14 Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 23:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Sina Müller
Schriftführer/in